STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Wahlbekanntmachung der Stadt Tecklenburg

Am 14. September 2025
finden die allgemeinen
Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen statt.

In der Stadt Tecklenburg werden hiernach

- die Wahl **des Landrates / der Landrätin** des Kreises Steinfurt (Landratswahl),
- die Wahl **der Vertretung des Kreises Steinfurt** (Kreistagswahl),
- die Wahl **des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Tecklenburg** (Bürgermeisterwahl) sowie
- die Wahl der **Vertretung der Stadt Tecklenburg** (Stadtratswahl)

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Tecklenburg ist in die folgenden 13 allgemeinen Wahlbezirke eingeteilt:

Nr.	Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse
1	Brochterbeck I	Kundencenter Teutel (Alte VR-Bank)	Dorfstraße 11, 49545 Tecklenburg
2	Brochterbeck II	Feuerwehrgerätehaus Brochterbeck	Wechter Straße 11, 49545 Tecklenburg
3	Brochterbeck III	Dorfgemeinschaftshaus Alte Mühle	Am Mühlenteich 1, 49545 Tecklenburg
4	Brochterbeck IV	Katholisches Pfarrheim Brochterbeck	Moorstraße 11, 49545 Tecklenburg
5	Ledde I	Grundschule Ledde	Schulstraße 5, 49545 Tecklenburg
6	Ledde II	Dorfgemeinschaftshaus	Ledder Dorfstraße 51, 49545 Tecklenburg
7	Ledde III	Sporthalle an der Grundschule	Schulstraße 5, 49545 Tecklenburg
8	Leeden I	Grundschule Leeden	Stift 2, 49545 Tecklenburg
9	Leeden II	Sporthalle an der Grundschule	Stift 2, 49545 Tecklenburg

10	Leeden III	Sporthalle an der Grundschule	Stift 2, 49545 Tecklenburg
11	Tecklenburg I	Graf-Adolf-Gymnasium	Hofbauers Kamp 2, 49545 Tecklenburg
12	Tecklenburg II	Grundschule Tecklenburg	Walther-Borgstette-Straße 1, 49545 Tecklenburg
13	Tecklenburg III	Gesamtschule Tecklenburg	Howesträßchen 18, 49545 Tecklenburg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Des Weiteren ist auf den Wahlbenachrichtigungen angegeben, ob der Wahlraum barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.

Die beiden Briefwahlvorstände treten zur Überprüfung der zurückgesandten Briefwahlunterlagen am 14.09.2025 um 15:00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Landrat-Schultz-Straße 1, in den Räumen 207 (Briefwahlvorstand I) und 351 (Briefwahlvorstand II) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl mit vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Die Wähler/innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Die Wähler/innen haben für die Bürgermeister- und Stadtratswahl sowie die Kreistags- und Landratswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber
a) für den **Landrat /** die **Landrätin**
b) für den **Kreistag**
c) für das Amt des **Bürgermeisters /** der **Bürgermeisterin**
d) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die Wähler/innen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die **Landratswahl**: **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die **Kreistagswahl**: **roter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die **Bürgermeisterwahl**: **weiße**r Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die **Stadtratswahl**: **blauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wähler/innen in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich ein Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern vom Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Stadtratswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass er **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.
Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.
Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).
Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Tecklenburg, 14.08.2025

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Kordsmeyer
(Allgemeiner Vertreter und Wahlleiter)